

Tarifbezogene Versicherungsbedingungen für Tarif RGR-M (TRGR-M)

Stand 06/2022

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-M) gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?
3. Welche Kosten werden verrechnet?
4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?
5. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-M)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Nettobeitragssumme ist die Summe der Beiträge für diese Hauptversicherung – das sind laufende Beiträge über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer, Einmalbeiträge und Zuzahlungen – ohne Versicherungssteuer.

Versicherungssumme ist die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung des Versicherers.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Voraussetzung für den Abschluss dieser Hauptversicherung ist die gleichzeitige Verrentung einer Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108h Abs. 1 EStG 1988. Diese Hauptversicherung dient ausschließlich der Absicherung des verrenteten Kapitals einer Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108h Abs. 1 EStG 1988 für die Hinterbliebenen.

Die Hauptversicherung Ihres Vertrags ist eine Ablebensversicherung gegen Einmalbeitrag. Sie bietet bei Eintritt des Versicherungsfalls die Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme als Versicherungsleistung.

Der Versicherungsfall tritt bei Ableben der versicherten Person vor dem vereinbarten Vertragsablauf ein.

2. Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

- 2.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 2.2 Die Höhe der Versicherungssumme darf das verrentete Kapital aus der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108h Abs. 1 EStG 1988 nicht übersteigen.

3. Welche Kosten werden verrechnet?

- 3.1 Ihre Beiträge werden nach Abzug der Versicherungssteuer zur Fälligkeit Ihrer Deckungsrückstellung zugeführt.
- 3.2 Die tariflichen Kosten – das sind Abschlusskosten, Verwaltungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobeiträge) – werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 3.2.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist die Nettobeitragssumme. Die Abschlusskosten betragen maximal 20,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Vertragslaufzeit monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 3.2.2 Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskosten ist die Nettobeitragssumme. Die jährlichen Verwaltungskosten betragen während der gesamten Vertragslaufzeit maximal 0,30 % dieser Bemessungsgrundlage. Die Verwaltungskosten werden monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
 - 3.2.3 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeiträge) richten sich nach dem Alter der versicherten Person, der Vertragslaufzeit sowie der Höhe des Risikokapitals zum jeweiligen Zeitpunkt. Das Risikokapital ergibt sich als Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert der Deckungsrückstellung. Die Risikobeiträge errechnen sich monatlich aus dem Risikokapital, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „Österreichischen Rententafel AVÖ 2005R unisex exakt“.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018. Zum besseren Verständnis finden Sie in Ihrem Angebot tabellarische Darstellungen (siehe Modellrechnungen).

- 3.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 3.2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.

4. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?

Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der um den Rückkaufsabschlag von 2 % verminderte Wert der Deckungsrückstellung zum Kündigungstichtag.

5. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Anstelle der Versicherungsleistung kann von der bezugsberechtigten Person die Auszahlung in Form einer Rente gewählt werden. Die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Rentenwerte richten sich nach den Tarifen und Rechnungsgrundlagen (Rententafel, Rechnungszins etc.), die zum Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung gelten.

Die Inanspruchnahme des Rentenwahlrechts ist nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bekannt zu geben. Das Recht besteht jedoch nur, solange das Kapital nicht ausgezahlt ist.